

Streit Caroline

Von: Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM <stefanie.feller@be.ch>
Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 16:06
An: Streit Caroline
Cc: RSTA Biel-Bienne, DIJ-RSTA-Nidau
Betreff: AW: Vorprüfung Teilrevision OGR und Reglement Urnenwahl- und -
abstimmungen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Tag Frau Streit

Gerne lasse ich Ihnen hiermit den Vorprüfungsbericht zu den geplanten Teilrevisionen des Organisationsreglements und des Reglements über die Urnenwahl- und abstimmungen zukommen:

Allgemeine Vorbemerkung:

Sie planen, *eine Teilrevision* der erwähnten beiden Reglemente vorzunehmen. Jedoch sind die Entwürfe aktuell formell so ausgestaltet, dass sie einer *Totalrevision* gleichkommen. Beide Formen der Revision sind möglich, der Gemeinderat muss sich für die Beschlussfassung für eines der beiden Verfahren entscheiden:

Bei einer **Teilrevision** werden nur die geänderten Bestimmungen durch die Versammlung beraten und beschlossen und durch das AGR genehmigt. Das restliche Reglement bleibt in Kraft. Aus diesem Grund dürfen die Artikel-, Absatz- und Buchstabenummerierungen nicht geändert werden. Wird ein Artikel, Absatz oder Buchstabe aufgehoben, bleibt seine Nummer ohne Text bestehen und lautet bspw. bei der Änderung von Art. 50 Abs. 2 OgR oder Art. 9 Abs. 2 RUA (siehe unten) wie folgt: «² aufgehoben». Wird ein Artikel, Absatz oder Buchstabe hinzugefügt, erhält er einen Zusatz, wie bspw. Art. 1a, Abs. 2b, etc. Die Inkrafttretensbestimmungen in Art. 83 OgR und in Art. 45 RUA bleiben unverändert bestehen (Abs. 1 und 2) und werden mit einem 3. Absatz ergänzt. In diesem Absatz ist aufzuführen, welche Artikel geändert haben (oder mit welchem Datum die Fussnoten mit den geänderten Artikeln gekennzeichnet sind), wann die Änderung von der Versammlung beschlossen worden ist und wann sie in Kraft tritt. Die Beschlussfassungsklausel und das Auflagezeugnis bleiben ebenfalls bestehen und werden für die Teilrevision mit je einer zweiten Ausführung für die Teilrevision ergänzt.

Bei einer **Totalrevision**, wie Sie sie jetzt formell vorsehen, werden die beiden Erlasse komplett neu beschlossen. Die Stimmberechtigten können zu sämtlichen Artikeln Änderungsanträge stellen, auch zu jenen, welche der Gemeinderat gar nicht anpassen möchte. Das AGR prüft sämtliche Bestimmungen vor und genehmigt die gesamten Reglemente neu. Diesfalls sind Art. 83 OgR und Art. 45 sowie die Beschlussfassungsklauseln und die Auflagezeugnisse beider Reglemente korrekt geändert. Bei einer Totalrevision werden die Änderungen in der Schlussfassung nicht farblich markiert und die Artikel, Absätze und Buchstaben werden der Reihe nach nummeriert.

Da ich mir nicht sicher bin, welches Verfahren Sie wählen möchten, habe ich beide Reglemente gesamthaft auf ihre Rechtmässigkeit und Widerspruchsfreiheit überprüft.

Organisationsreglement:

Anpassungen an die Terminologie von HRM2:

Am 1. Januar 2016 haben die Einwohnergemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) eingeführt (vgl. T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17.10.2012, Art. T2-1 der Gemeindeverordnung; GV; BSG 170.111). Aus diesem Grund sind einige begriffliche Anpassungen im Organisationsreglement erforderlich:

- Art. 5 Bst. b): anstatt „den Voranschlag der Laufenden Rechnung“ muss es heissen: „*das Budget der Erfolgsrechnung*“
- Art. 5 Bst. c): anstatt „die Rechnung“ muss es heissen: „*die Jahresrechnung*“
- Art. 5 Bst. d), 5. Punkt: anstatt „Anlagen in Immobilien“ muss es heissen: „*Finanzanlagen in Immobilien*“
- Art. 30 Abs. 1, 1. Punkt: anstatt „Rechnung“ muss es heissen: „*Jahresrechnung*“
- Art. 30 Abs. 1, 2. Punkt: anstatt „den Voranschlag der Laufenden Rechnung“ muss es heissen: „*das Budget der Erfolgsrechnung*“
- Anhang I, Finanzielle Befugnisse Baukommission: anstatt „von Voranschlagskrediten“ muss es heissen: „*von Budgetkrediten*“
- Anhang I, Aufgaben und Pflichten Finanzkommission: anstatt «sowie Voranschlag» muss es heissen: «*sowie Budget*».

Da es sich um Anpassungen an das geltende, übergeordnete Recht handelt, kann der Gemeinderat diese Änderungen gemäss Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) selber beschliessen.

Art. 14 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sehen Sie ganz allgemein vor, dass der Gemeinderat *weitere Verordnungen* erlassen kann. Eine solch generelle Delegation der Verordnungskompetenz ist in diesem Umfang nicht zulässig. So kann der Gemeinderat zwar reine Vollzugsverordnungen selbständig erlassen, deren Anwendungsbereich ist aber beschränkt und betrifft von vornherein nur Regelungen von untergeordneter Bedeutung. Vollziehungsverordnungen, die der Gemeinderat ohne ausdrückliche Ermächtigung erlassen darf, sind eher die Ausnahme und in Zweifelsfällen ist im zu vollziehenden Reglement eine ausdrückliche Delegation vorzusehen. Das AGR schlägt daher folgende Formulierung vor: «*Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen, soweit ihn ein Reglement oder übergeordnetes Recht dazu ermächtigt.*»

Art. 50 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist zu streichen, da künftig keine Proporzahlen mehr vorgenommen werden.

Art. 82 Abs. 1:

Wir eine Teilrevision vorgenommen, bleibt dieser Artikel unverändert bestehen. Vgl. Ausführungen dazu oben.

Art. 83 Abs. 1 und 2, evtl. neuer Absatz 3:

Wird eine Teilrevision vorgenommen, bleiben die Absätze 1 und 2 unverändert bestehen. Es muss ein 3. Absatz für die Teilrevision hinzugefügt werden, vgl. dazu die Ausführungen oben.

Beschlussfassungsklausel und Auflagezeugnis:

Wird eine Teilrevision vorgenommen, müssen diese unverändert bleiben.

Für die Teilrevision wird eine neue Beschlussfassungsklausel und ein neues Auflagezeugnis hinzugefügt.

Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen:

Art. 5 Abs. 2:

Da künftig das einfache Mehr für sämtliche Wahlen (Majorzwahlen) an der Urne gelten soll, wird es keine zweiten Wahlgänge mehr geben. Absatz 2 ist zu streichen.

Art. 9 Abs. 1, 1. Satz:

Müsste in diesem ersten Satz nicht auch die im letzten Satz ebenfalls erwähnte Namensliste aufgezählt werden?

Art. 18 Abs. 4:

Dieser Absatz ist nicht vollständig. Er muss wie folgt ergänzt werden:

„- die Zahl der leeren Stimmen,“

Zudem halten Sie in der 2. Aufzählungszeile in einer Klammerbemerkung fest „*das absolute Mehr im ersten Wahlgang (nur bei Kommissionswahlen)*“. Kommissionswahlen finden nicht an der Urne statt. Dieser gesamte Aufzählungspunkt ist zu streichen, da auf das künftig bei den Urnenwahlen auf das absolute Mehr verzichtet wird.

Art. 20 Abs. 1:

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

„Beschwerden in Wahlsachen **sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung** sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.“

Art. 24:

Die korrekte Formulierung lautet:

„Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die **Mehrheit der Stimmen** erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren **und ungültigen** Stimmen nicht berücksichtigt.“

Kapitel „Die Urnenwahlen“:

Die beiden Unterkapitel „*Gemeinsame Bestimmungen*“ und „*Majorzwahlen*“ sollten gestrichen werden, da es künftig keine Unterscheidung bei den Wahlen mehr gibt, es werden nur noch Majorzwahlen abgehalten.

Art. 44 und 45 sowie Beschlussfassungsklausel und Auflagezeugnis:

Vgl. die Bemerkungen oben zur Teil- resp. Totalrevision.

Wenn Sie Fragen zu diesem Bericht haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.

+41 31 633 73 02 (direkt), stefanie.feller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr